

Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten (für Veranstaltungen)

Veranstaltungen erfordern ein hohes Maß an Organisation. Hierbei kommt der Jugendschutz im Hinblick auf die jeweiligen Vorkehrungen und auf die Durchführung häufig zu kurz.

Es hat sich gezeigt, dass durch die **Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten** dieser Aufgabenstellung **mehr Gewicht** verliehen wird, da alleine durch die Beschäftigung mit diesem Problembereich in den Vereinen eine hilfreiche Diskussion zum Thema „Jugendschutz“ geführt wird und damit der Jugendschutz automatisch **mehr Beachtung** findet.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grundstücken besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, von den Veranstaltern die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten zu fordern.

Der Jugendschutzbeauftragte sollte der Gemeindeverwaltung grundsätzlich namentlich mitgeteilt werden.

Anforderungen an den Jugendschutzbeauftragten und seine Aufgaben

- Mindestalter: 18 Jahre
- Kenntnis des Jugendschutzgesetzes (Altersgrenzen für den Ausschank/die Ausgabe von alkoholischen Getränken/Lebensmitteln; gesetzlich vorgegebene Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen aufhalten dürfen; keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche und Verbot von Rauchen in der Öffentlichkeit etc.)
- Zuverlässigkeit (z.B. bestimmte Vorkehrungen für die jeweilige Veranstaltung treffen)
- Autorität (Akzeptanz bei den Beschäftigten und Besuchern)
- Multiplikator zum Thema Jugendschutz für die Mitarbeiter (z.B. Beschäftigte auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen etc.)
- **Beratung und Information über Jugendschutzbestimmungen**
- **Unterbreiten von Vorschlägen für organisatorische Maßnahmen zum Jugendschutz** (z.B. Bänderausgabe, unterschiedliche Farbstempel, Bestimmung eines Sicherheitsdienstes, Absperrungen, Einlasskontrollen usw.)

Aus den oben genannten Aufgaben ergibt sich für den Jugendschutzbeauftragten keine eigenständige Haftung. Eine solche könnte sich nur bei konkreter Aufgabenstellung wie z.B. Übertragung der Aufsicht durch den Veranstalter über den Sicherheitsdienst ergeben.

Für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz haftet -je nach Sachlage- zum Beispiel:

- der Veranstalter für die ordnungsgemäße Durchführung (Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen außerhalb der zugelassenen Zeiten)
- die jeweilige Bedienung, die Alkohol abgegeben hat
- jeder Erwachsene, der Jugendlichen Tabakwaren oder Alkohol zur Verfügung stellt.

Nach der Durchführung der Veranstaltung soll der Jugendschutzbeauftragte der Gemeinde grundsätzlich über den Ablauf und die besonderen Vorkommnisse Bericht erstatten.

Ggf. können aus diesem Bericht Konsequenzen für weitere Veranstaltungen gezogen werden.

Das Jugendamt berät die Jugendschutzbeauftragten hinsichtlich jugendschutzrechtlicher Fragen.

Landratsamt Regensburg
-Kreisjugendamt-
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg
Tel.: 0941/4009-237 (Herr Auhagen)
Fax.: 0941/4009-427